

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit dem September beginnt für viele nach der erholsamen Urlaubs- und Ferienzeit wieder der Arbeitsalltag. Gleichzeitig rückt das letzte Drittel des Jahres näher und damit auch die Frage, welche steuerlichen Änderungen für 2027 zu erwarten sind. Einige Vorhaben sind in den vergangenen Wochen bereits konkreter geworden. Drei davon stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe vor.

Den Anfang macht die geplante Einkommensteuerreform 2027. Seit Mitte August liegt hierfür der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vor. Arbeitnehmer und Familien sollen unter anderem durch einen höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrag, mehr Kindergeld und Änderungen beim Einkommensteuertarif entlastet werden. Gleichzeitig sind aber auch Einschnitte beim Handwerkerbonus und eine höhere Pauschsteuer für Minijobs vorgesehen. Noch ist das Gesetz zwar nicht beschlossen. Ein Blick auf die geplanten Änderungen lohnt sich aber dennoch.

Auch bei der gesetzlichen Rente stehen Veränderungen an. Die Alterssicherungskommission hat Vorschläge vorgelegt, die von der künftigen Rentenanpassung über das Renteneintrittsalter bis hin zu einer gesetzlichen Kapitalrente reichen. Was davon tatsächlich umgesetzt wird, ist auch hier noch offen. Die Richtung zeigt jedoch, dass Altersvorsorge künftig noch mehr Eigenvorsorge erfordert.

Zum Abschluss geht es um Grundstücke in Personengesellschaften. Der Gesetzgeber hat sich entschieden, eine ursprünglich bis Ende 2026 befristete Sonderregelung nun doch dauerhaft fortzuführen und damit eine wichtige Unsicherheit beseitigt. Die Entscheidung ist insbesondere für Immobiliengesellschaften, Familienpools und Unternehmensnachfolgen relevant.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und einen guten Start in den September.

Was sich 2027 bei der Einkommensteuer ändern soll

Handwerkerbonus sinkt, Minijob-Pauschsteuer steigt

Die Einkommensteuerreform 2027 wird konkreter. Seit dem 18. August 2026 liegt der offizielle Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vor. Für viele Arbeitnehmer und Familien sind Entlastungen vorgesehen. An anderer Stelle soll es jedoch teurer werden. Einige Verschärfungen, die noch in einer früheren Arbeitsfassung enthalten waren, wurden wieder gestrichen.

Arbeitnehmer sollen höhere Pauschale erhalten

Arbeitnehmer können Werbungskosten wie Fahrtkosten, Arbeitsmittel oder Fortbildungskosten steuerlich geltend machen. Auch wer keine oder nur geringe Kosten nachweist, erhält automatisch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Dieser soll ab 2027 von 1.230 Euro um 200 Euro auf 1.430 Euro steigen.

Davon profitieren vor allem Arbeitnehmer, deren tatsächliche Werbungskosten unter 1.430 Euro liegen. Sie erhalten den höheren Abzug automatisch und müssen dafür keine einzelnen Ausgaben nachweisen. Bei einem Steuersatz von 35 Prozent führt das zu einer Steuerersparnis von 70 Euro. Wer ohnehin Werbungskosten von mehr als 1.430 Euro geltend macht, hat durch die Erhöhung dagegen keinen zusätzlichen Vorteil.

Familien erhalten mehr Kindergeld

Auch für Familien sind Entlastungen vorgesehen. Das Kindergeld soll ab Januar 2027 von derzeit 259 Euro auf 267 Euro je Kind und Monat steigen. Ab Januar 2028 sind 272 Euro geplant. Bei 2 Kindern bedeutet allein die erste Erhöhung 192 Euro zusätzliches Kindergeld im Jahr.

Parallel steigen die steuerlichen Freibeträge für Kinder. Ob sich das Kindergeld oder die Freibeträge günstiger auswirken, prüft das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung automatisch.

Grundfreibetrag und Einkommensteuertarif ändern sich

Auch der Grundfreibetrag soll steigen. Bis zu diesem Betrag bleibt das zu versteuernde Einkommen steuerfrei. In diesem Jahr beträgt er 12.348 Euro. Vorgesehen sind 12.564 Euro für 2027 und 12.900 Euro für 2028.

Zusätzlich wird der Einkommensteuertarif verändert. Der Steuersatz von 42 Prozent soll ab 2027 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 70.601 Euro einsetzen. Sehr hohe Einkommen sollen dagegen stärker belastet werden. Ab einem Einkommen von 250.000 Euro ist ein Steuersatz von 45 Prozent vorgesehen, ab 280.000 Euro soll ein weiterer Steuersatz von 47 Prozent eingeführt werden.

Wie stark sich die Änderungen auf die persönliche Steuerbelastung auswirken, hängt vom Einkommen, Familienstand und weiteren steuerlichen Faktoren ab.

Sonntagsarbeit kann für Gutverdiener attraktiver werden

Wer an Sonntagen oder Feiertagen arbeitet und dafür einen Zuschlag zum normalen Lohn erhält, kann diesen Zuschlag unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei bekommen. Für die Berechnung gibt es allerdings eine Obergrenze beim Grundlohn. Bislang dürfen höchstens 50 Euro je Stunde berücksichtigt werden. Für Sonn- und Feiertagszuschläge soll diese Grenze ab 2027 auf 75 Euro steigen.

Das ist vor allem für Arbeitnehmer mit einem Grundlohn von mehr als 50 Euro interessant. Ein Beispiel zeigt die Wirkung. Verdient ein Arbeitnehmer 60 Euro je Stunde und erhält für Sonntagsarbeit einen Zuschlag von 50 Prozent, beträgt der Zuschlag 30 Euro. Nach der bisherigen Grenze können davon höchstens 25 Euro steuerfrei bleiben. Künftig könnten die gesamten 30 Euro steuerfrei ausgezahlt werden, sofern auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für Nachtarbeitszuschläge soll die Grenze dagegen bei 50 Euro bleiben.

Auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen ist eine Änderung vorgesehen. Sie betrifft allerdings nur bestimmte tarifvertraglich geregelte Sonn- und Feiertagszuschläge. Für viele Arbeitnehmer bleibt deshalb die bisherige niedrigere sozialversicherungsrechtliche Grenze von 25 Euro Grundlohn bestehen.

Handwerkerleistungen bringen weniger Steuerersparnis

Einsparen will der Gesetzgeber beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen in privaten Haushalten. Derzeit können 20 Prozent der begünstigten Arbeitskosten für haushaltsnahe Handwerkerleistungen direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Maximal sind 1.200 Euro Steuerermäßigung möglich.

Künftig sollen nur noch 15 Prozent berücksichtigt werden. Gleichzeitig sinkt der Höchstbetrag auf 900 Euro. Wer den jährlichen Höchstbetrag von 6.000 Euro für Handwerkerleistungen ausschöpft, würde damit bis zu 300 Euro weniger Steuerermäßigung erhalten.

Minijobs werden für Arbeitgeber teurer

Auch Arbeitgeber von Minijobbern müssen mit höheren Kosten rechnen. Die einheitliche Pauschsteuer soll von 2 Prozent auf 5 Prozent steigen.

Die Mehrbelastung trifft in der Regel den Arbeitgeber. Der Nettolohn des Minijobbers sinkt dadurch nicht automatisch. Arbeitgeber können die Pauschsteuer allerdings auch künftig auf den Arbeitnehmer abwälzen oder den Minijob regulär lohnbesteuern. Das ist vor allem sinnvoll, wenn beim Arbeitnehmer keine Lohnsteuer anfällt.

Hinweis: Für Minijobs steigen auch die pauschalen Abgaben zur Sozialversicherung. Für Krankenversicherungsbeiträge sind sie bereits beschlossen, für die Pflegeversicherung geplant. Für Betriebe mit mehreren geringfügig Beschäftigten können sich diese Erhöhungen spürbar auf die Personalkosten auswirken.

Einige geplante Verschärfungen wurden gestrichen

Gegenüber einer früheren Arbeitsfassung wurde der Referentenentwurf an mehreren Stellen entschärft. So sollte zunächst unter anderem der Freibetrag von 45.000 Euro für bestimmte Gewinne

aus Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben abgeschafft werden. Auch der Rabattfreibetrag von 1.080 Euro im Jahr für Waren und Dienstleistungen, die Arbeitnehmer verbilligt oder unentgeltlich vom eigenen Arbeitgeber erhalten, stand zur Streichung. Beide Vorhaben enthält der offizielle Referentenentwurf nicht mehr.

Damit bleibt es nach dem derzeitigen Stand in diesen Bereichen beim geltenden Recht.

Das Gesetz ist noch nicht beschlossen

Die meisten Änderungen sollen zum 1. Januar 2027 gelten. Weitere Erhöhungen beim Grundfreibetrag, bei den Kinderfreibeträgen und beim Kindergeld sind für 2028 vorgesehen. Bis dahin muss die Reform allerdings noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Die jetzt genannten Beträge und Regelungen können sich daher noch ändern.

Die geplante Rentenreform 2026

Was von der Rente wirklich übrigbleibt

Zum 1. Juli 2026 steigen die gesetzlichen Renten um über 4 Prozent an. Für viele Rentner ist das zunächst eine gute Nachricht. Auf dem Konto kommt aber nicht automatisch der volle Erhöhungsbetrag an. Von der gesetzlichen Bruttorente werden regelmäßig Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbehalten. Außerdem kann eine Rentenerhöhung steuerlich relevant werden, weil der einmal festgestellte steuerfreie Rentenbetrag bei Bestandsrentnern grundsätzlich nicht mit jeder Erhöhung mitwächst. Die Rentenerhöhung ist deshalb ein guter Anlass, genauer darauf zu schauen, was am Ende im Portemonnaie übrigbleibt.

Denn genau dort setzen auch die aktuellen Vorschläge der Alterssicherungskommission an. Viele Rentner erhalten nicht nur eine gesetzliche Altersrente. Häufig kommen eine Witwenrente, eine Betriebsrente, Riester- oder Rürup-Leistungen oder Kapitalerträge hinzu. Die Kommission empfiehlt, die Alterssicherung künftig stärker am tatsächlich verfügbaren Einkommen im Ruhestand auszurichten. Dafür sollen gesetzliche Rente, betriebliche Altersversorgung und private Vorsorge gemeinsam betrachtet werden.

Die Empfehlungen der Kommission sind zunächst politische Vorschläge. Es gibt bislang noch keinen Gesetzentwurf. Im Folgenden geht es daher darum, was sich ändern könnte, wenn zentrale Vorschläge Gesetz würden.

Nachhaltigkeitsfaktor und Rentenerhöhung nach 2031

Ein zentraler Reformpunkt betrifft die jährliche Rentenanpassung. Bis 2031 gilt eine Haltelinie beim Rentenniveau von 48 Prozent. Die Rentenanpassung darf nicht so stark durch dämpfende Faktoren gedrückt werden, dass das Rentenniveau unter diese Grenze fällt.

Nach 2031 soll nach den Vorschlägen der Kommission wieder stärker auf die demografische Entwicklung reagiert werden. Dafür soll der Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenformel wieder wirken und etwas verstärkt werden. Dieser Faktor berücksichtigt, wie sich die Zahl der Rentner im Verhältnis zur Zahl der Beitragszahler entwickelt. Steigt die Zahl der Rentner stärker als die Zahl der Beitragszahler, würden Rentenerhöhungen tendenziell gedämpft. Die Rente würde nicht gekürzt, sie würde aber möglicherweise langsamer steigen.

Rentennahe Jahrgänge sollen durch einen Übergangsfaktor geschützt werden. Zusätzlich soll eine neue gesetzliche Kapitalrente langfristig als zusätzlicher Baustein neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente wirken.

Sozialversicherung und Steuer im Ruhestand

Für die Netto-Betrachtung sind die Sozialversicherungsbeiträge besonders wichtig. Bei gesetzlich krankenversicherten Rentnern fallen auf die gesetzliche Rente Krankenversicherungsbeiträge an. Der allgemeine Beitragssatz beträgt 2026 14,6 Prozent. Hinzu kommt der Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse. Bei pflichtversicherten Rentnern trägt die Rentenversicherung die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes und die Hälfte des Zusatzbeitrags. Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 2026 grundsätzlich 3,6 Prozent. Kinderlose Rentner zahlen zusätzlich 0,6 Prozentpunkte. Beiträge zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung fallen auf die laufende Altersrente grundsätzlich nicht mehr an.

Auch Betriebsrenten können in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig sein. Für pflichtversicherte Rentner gibt es allerdings in der Krankenversicherung einen monatlichen Freibetrag, 2026 in Höhe von 197,75 Euro. In der Pflegeversicherung wirkt bei Versorgungsbezügen ein entsprechender Betrag als Freigrenze.

Private Riester-Renten und private Rürup-Renten gehören bei pflichtversicherten Rentnern in der gesetzlichen Krankenversicherung regelmäßig nicht zu den beitragspflichtigen Bezügen. Anders kann es bei freiwillig gesetzlich versicherten Rentnern aussehen. Dort können weitere Einnahmen in die Beitragsbemessung einbezogen werden.

Auch die Einkommensteuer darf nicht vergessen werden. Für 2026 beträgt der Grundfreibetrag 12.348 Euro bei Einzelveranlagung und 24.696 Euro bei Zusammenveranlagung. Ob tatsächlich Einkommensteuer anfällt, hängt von allen steuerpflichtigen Einkünften, den abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Sonderausgaben und der Veranlagungsform (Einzel- oder Zusammenveranlagung) ab.

Wird meine Rente gekürzt?

Diese Frage stellen sich jetzt viele Rentenbezieher. Gehen wir von einem Beispiel aus: Eine Rentnerin ist 66 Jahre alt und seit 2024 in Rente. Sie erhält eine eigene gesetzliche Bruttorente von 1.500 Euro monatlich. Dazu kommt eine kleine Betriebsrente von 150 Euro. Kapitalerträge bleiben unter dem Sparer-Pauschbetrag. Außerdem wird eine Witwenrente von rund 925 Euro brutto monatlich gezahlt.

Für diese Rentnerin würde sich durch die geplante Reform an den laufenden Rentenbezügen nichts ändern. Nach Sozialversicherungsbeiträgen und überschlägiger Einkommensteuer blieben geschätzt rund 2.100 Euro monatlich zur Verfügung. Entscheidender wäre, wie ihre Rente künftig angepasst wird. Bis 2031 soll die Haltelinie verhindern, dass das Rentenniveau unter 48 Prozent sinkt. Nach 2031 könnten Rentenerhöhungen wieder stärker gedämpft werden, wenn die Zahl der Rentner im Verhältnis zu den Beitragszahlern steigt. Das heißt, zukünftige Rentenerhöhungen könnten niedriger ausfallen.

Auf die gesetzliche Altersrente und die Witwenrente würden weiterhin Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge anfallen. Die zukünftige Entwicklung der Höhe dieser Beiträge ist nicht vorhersehbar und hängt von vielen Faktoren ab. Die Bundesregierung hat das Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Auch für die Pflegeversicherung sind Reformen geplant.

Wenn es bis zur Rente noch dauert

Anders sähe es bei einer 49-jährigen verheirateten Frau mit zwei minderjährigen Kindern aus. Nach Schule, abgebrochenem Studium und Ausbildung kamen zwei längere Familienphasen. Danach arbeitete sie vor allem in Minijobs und ließ sich von der Rentenversicherungspflicht befreien. Ihr Ehepartner verdient rund 6.500 Euro brutto monatlich.

Diese Frau käme voraussichtlich nicht auf 45 Beitragsjahre. Die vorgeschlagene Abschaffung der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte wäre daher nicht ihr Hauptproblem. Wichtiger wären Minijobs, Rentenalter und zusätzliche Vorsorge.

Bei Minijobs muss genau unterschieden werden. Nach den aktuellen Entwürfen zur Kranken- und Pflegeversicherung würden zunächst vor allem Arbeitgeber stärker belastet. Der pauschale Krankenversicherungsbeitrag für Minijobs soll auf den allgemeinen Beitragssatz zuzüglich durchschnittlichem Zusatzbeitrag steigen. In der Pflegeversicherung soll erstmals ein Arbeitgeberbeitrag auf Minijob-Entgelt anfallen. Die Koalition plant zudem, die pauschale Steuer von 2 Prozent auf 5 Prozent zu erhöhen. Das würde das laufende Netto der Minijobber nicht unmittelbar mindern.

Weiter gehen die Empfehlungen der Alterssicherungskommission. Danach soll der steuer- und sozialversicherungsrechtliche Sonderstatus von Minijobs grundsätzlich entfallen. Auch die Befreiungsmöglichkeit in der Rentenversicherung soll wegfallen. Für die 49-Jährige könnte das weniger Netto aus dem Minijob bedeuten, aber zugleich mehr eigene Absicherung. Denn das Einkommen des Ehepartners ersetzt keine eigene Altersrente.

Auch ein späteres Renteneintrittsalter würde sie stärker betreffen. Die Kommission schlägt vor, die Regelaltersgrenze nach 2031 moderat an die Lebenserwartung zu koppeln. Die gesetzliche Kapitalrente könnte zusätzliche Ansprüche schaffen. Bei niedrigen eigenen Einkünften und einer späten Einbeziehung wäre der Effekt aber begrenzt.

Was aus der Rentenreform jetzt folgt

Noch ist offen, was aus den Vorschlägen wird. Deshalb sollten aus den Empfehlungen keine voreiligen Schlüsse gezogen werden. Die Reformdebatte zeigt aber, dass die Netto-Rente stärker in den Mittelpunkt rückt. Für Bestandsrentner stehen künftige Rentenerhöhungen im Mittelpunkt. Für künftige Rentner wird die eigene Erwerbsbiografie und zusätzliche Absicherung wichtiger, insbesondere bei Minijobs, Familienphasen und Teilzeit.

Mehr Sicherheit bei Grundstücksübertragungen in Personengesellschaften

Steuerbegünstigung wird entfristet

Eigentlich sollte nur das Steuerberatungsgesetz geändert werden. Doch der Gesetzgeber hat gleichzeitig weitere Vorschriften angepasst. Unter anderem hat er eine wichtige Klarstellung für grundbesitzende Personengesellschaften vorgenommen. Mit Artikel 9 des Gesetzes „Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes“ wird eine bisher befristete Sonderregelung dauerhaft fortgeführt. Rechtsfähige Personengesellschaften werden damit für Zwecke der Grunderwerbsteuer weiterhin so behandelt, als wären sie eine Gesamthand. Auch ihr Vermögen gilt grunderwerbsteuerlich weiter als Gesamthandsvermögen.

Für Unternehmer ist das vor allem bei Immobilien in Personen- und Familiengesellschaften wichtig. Viele Übertragungen können grunderwerbsteuerlich begünstigt sein, wenn sich die wirtschaftliche Beteiligung am Grundstück nicht oder nur teilweise verändert. Ohne die neue Dauerregelung wäre ab 2027 erneut zweifelhaft geworden, ob diese Begünstigungen bei rechtsfähigen Personengesellschaften noch verlässlich angewendet werden können.

Begünstigung für Grundstücksübertragungen

Grunderwerbsteuerlich begünstigt sind insbesondere Grundstücksübertragungen zwischen Gesellschaftern und Personengesellschaften. Wird ein Grundstück in eine Personengesellschaft eingebracht, wird die Grunderwerbsteuer ganz oder teilweise nicht erhoben, soweit der bisherige Eigentümer weiterhin am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist. Entsprechendes gilt in umgekehrter Richtung, wenn ein Grundstück aus einer Personengesellschaft auf Gesellschafter übertragen wird. Auch bestimmte Übertragungen zwischen Personengesellschaften und Teilungen gemeinschaftlichen Grundbesitzes können erfasst sein.

Der steuerliche Gedanke dahinter ist einfach. Grunderwerbsteuer soll nicht in voller Höhe entstehen, soweit das Grundstück wirtschaftlich weiterhin derselben Person oder Personengruppe zugeordnet bleibt. Die Steuerbegünstigung ist deshalb regelmäßig anteilig. Maßgeblich ist, in welchem Umfang die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen mit der bisherigen oder künftigen wirtschaftlichen Beteiligung am Grundstück übereinstimmt.

Die Begünstigung ist allerdings an Haltefristen gebunden. In der Regel müssen Beteiligungen über 10 Jahre beibehalten werden. Wird die Beteiligung innerhalb dieser Frist verändert, kann die Steuervergünstigung rückwirkend ganz oder teilweise entfallen. Für ältere Übertragungen können Übergangsfragen zur früheren Fünfjahresfrist relevant sein.

Auswirkung des neuen Personengesellschaftsrechts

Seit 2024 gilt ein modernisiertes Personengesellschaftsrecht. Bei rechtsfähigen Personengesellschaften wird das Vermögen zivilrechtlich nicht mehr als Gesamthandsvermögen der Gesellschafter verstanden. Es ist Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft selbst.

Zivilrechtlich wurde das alte Gesamthandsmodell für rechtsfähige Personengesellschaften abgelöst. Die grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen arbeiten jedoch weiterhin mit Begriffen, die an die

Gesamthand anknüpfen. Ohne steuerliche Sonderregelung hätten diese Vorschriften bei rechtsfähigen Personengesellschaften weitgehend leerlaufen oder jedenfalls erhebliche Diskussionen mit dem Finanzamt auslösen können.

Der Gesetzgeber hatte diese Folge zunächst nur befristet bis Ende 2026 aufgefangen. Für die Grunderwerbsteuer wurde angeordnet, dass rechtsfähige Personengesellschaften bis dahin weiterhin als Gesamthand gelten.

Entfristung der Gesamthandsfiktion

Diese Befristung wurde nunmehr aufgehoben. Damit bleibt die grunderwerbsteuerliche Fiktion dauerhaft erhalten. Die bisherige Behandlung von Personengesellschaften wird bis auf Weiteres fortgeführt. Das ist besonders relevant für Immobiliengesellschaften, Unternehmensnachfolgen, Familienpools und Unternehmensgruppen mit Grundbesitz.

Die Entfristung schafft Rechtssicherheit, ersetzt aber nicht die Prüfung des Einzelfalls. Die Begünstigungen greifen weiterhin nur, soweit die wirtschaftliche Beteiligung am Grundstück erhalten bleibt und die gesetzlichen Fristen eingehalten werden. Werden Beteiligungen später übertragen, neue Gesellschafter aufgenommen oder Beteiligungsquoten verändert, kann die Grunderwerbsteuer nachträglich ganz oder teilweise entstehen. Auch bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen und bei zeitnahen Umstrukturierungen bleibt deshalb genau zu prüfen, ob die Voraussetzungen dauerhaft erfüllt werden.

Für Unternehmer schafft das Planungssicherheit. Grundstücke können weiter in Personengesellschaften eingebracht, aus ihnen heraus übertragen oder innerhalb von Personengesellschaften neu zugeordnet werden, ohne dass allein das neue Personengesellschaftsrecht die bekannten Begünstigungen blockiert.

Doppelbelastung bei Anteilserwerben wird entschärft

Das Gesetz enthält außerdem eine zweite wichtige Änderung. Bei Anteilserwerben an grundbesitzenden Gesellschaften können Vertragsabschluss und tatsächlicher Anteilübergang zeitlich auseinanderfallen. Beide Zeitpunkte konnten bisher grunderwerbsteuerlich relevant sein. Dadurch drohte bei bestimmten Anteilserwerben nicht nur zusätzlicher Verfahrensaufwand, sondern eine echte steuerliche Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer.

Die bisherige Korrektur war fehleranfällig. Eine Steuerfestsetzung für den Vertragsabschluss konnte zwar später korrigiert werden, wenn beim Anteilübergang ein weiterer Tatbestand verwirklicht wurde. Das setzte aber voraus, dass die Erwerbsvorgänge fristgerecht und vollständig angezeigt wurden. Anzeigeversäumnisse konnten dazu führen, dass beide Vorgänge besteuert wurden.

Künftig wird der Besteuerungsvorrang umgestellt. Der Vorgang soll grundsätzlich bereits beim Vertragsabschluss erfasst und regelmäßig abschließend besteuert werden. Der spätere Anteilübergang bleibt nur nachrangig relevant, zum Beispiel für Grundstücke, die zwischen Vertragsabschluss und Anteilübergang neu hinzukommen.

Fazit: Für Unternehmer sind beide Änderungen positiv. Die Entfristung sichert die bewährte grunderwerbsteuerliche Behandlung von grundbesitzenden Personengesellschaften. Die Neuregelung bei Anteilserwerben reduziert das Risiko einer doppelten Grunderwerbsteuerbelastung. Grundstücksübertragungen und Anteilskäufe bleiben dennoch prüfungsintensiv. Unternehmer sollten Beteiligungsquoten, Haltefristen, Anzeigevorgaben und spätere Veränderungen im Gesellschafterbestand frühzeitig mit ihrem Steuerberater abstimmen.

Aktuelle Steuertermine

Steuertermine im September 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Überweisung	Scheck/bar
10.09.	Einkommensteuer (mit SolZ und ggf. KiSt)	14.09.	10.09.
10.09.	Körperschaftsteuer (mit SolZ)	14.09.	10.09.
10.09.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Vorankündigung und Vorauszahlung)	14.09.	10.09.
10.09.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	14.09.	10.09.
25.09.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ¹⁾ monatlich		
Steuertermine im Oktober 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Überweisung	Scheck/bar
12.10.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Vorankündigung und Vorauszahlung) ²⁾	15.10.	12.10.
12.10.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	15.10.	12.10.
26.10.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ¹⁾ monatlich		
31.10.	Steuererklärung über den One-Stop-Shop ³⁾ (vierteljährliche Erklärungen und Zahlungen)		

Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden.

Achtung: Bei Steuerzahlung per Scheck gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Der Scheck muss daher spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin beim Finanzamt eingehen. Ansonsten entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 1 % der Steuer.

Anmerkungen: Verschiebt sich der Steuertermin oder die Schonfrist für die Zahlung durch einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

1) Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist erforderlich, wenn im Meldezeitraum innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte oder bestimmte sonstige Leistungen gegenüber Unternehmern (B2B) ausgeführt wurden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Meldungen sind nicht mit Zahlungen verbunden.

2) Besteht eine Registrierung für das europäische Kleinunternehmer-Verfahren (EU-KU-Regelung), müssen elektronische Steuererklärungen vierteljährlich (31. Januar, 30. April, 31. Juli, 31. Oktober) an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind alle Umsätze, die im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden (einschließlich Deutschland). Diese Umsatzmeldungen dienen lediglich der Überwachung der Kleinunternehmergrenze. Zahlungen sind insoweit nicht erforderlich. Die Erklärungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

3) Besteht eine Registrierung für das One-Stop-Shop-Verfahren, müssen elektronische Steuererklärungen vierteljährlich an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind insbesondere innergemeinschaftliche Fernverkäufe und bestimmte auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, die an Endverbraucher in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbracht werden und bei denen das Bestimmungslandprinzip gilt. Die Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer ist zum Steuertermin fällig. Die Erklärungs- bzw. Zahlungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Für die Erstellung einiger Inhalte wurde KI-Technologie unterstützend eingesetzt.